

# Anlage 1: Bestimmungen über die Beauftragung von künstlerischen Arbeiten

Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung bei der Beauftragung von Bodypainting-Arbeiten, Custom-Painting, Grafikarbeiten, Bilderarbeiten und sonstigen künstlerischen Auftragsarbeiten zwischen Melanie Hill (Künstlerin) und dem im jeweiligen Bestätigungsschreiben genannten Auftraggeber.

## 1.) Vertragsgegenstand – Art und Umfang der Leistung

Der Auftraggeber verpflichtet die Künstlerin zur Erstellung von den hier unten aufgeführten Arbeiten:

### a.) Facepainting

Hierbei handelt es sich in der Regel um eine Bemalung des Gesichts und ggf. des Dekolletees. Dabei werden herkömmliche Körperfarben in fester oder flüssiger Form (zB für die Airbrushtechnik) verwendet. Ein Hair Styling und Makeup kann hier je nach Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Künstlerin ebenfalls vorgenommen werden. Die Dauer hängt von der individuellen Vereinbarung und den Vorgaben des Auftraggebers ab.

### b.) Teilkörper-Bodypainting

Hierbei handelt es sich in der Regel um eine Bemalung des Gesichts und des kompletten Oberkörpers. Dabei werden herkömmliche Körperfarben in fester oder flüssiger Form (zB für die Airbrushtechnik) verwendet. Ein Hair Styling und Makeup kann hier je nach Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Künstlerin ebenfalls vorgenommen werden. Die Dauer hängt von der individuellen Vereinbarung und den Vorgaben des Auftraggebers ab.

### c.) Vollkörper-Bodypainting

Hierbei handelt es sich in der Regel um eine Bemalung des kompletten Körpers und ggf. auch des Gesichts. Dabei werden herkömmliche Körperfarben in fester oder flüssiger Form (zB für die Airbrushtechnik) verwendet. Ein Hair Styling und Makeup kann hier je nach Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Künstlerin ebenfalls vorgenommen werden. Die Dauer hängt von der individuellen Vereinbarung und den Vorgaben des Auftraggebers ab.

### d.) Grafikarbeiten

Hierbei handelt es sich in der Regel um:

- Entwurfsarbeiten (entweder als Skizze durch Hand oder durch Grafikcomputerprogramme)
- Illustrationen
- Fotobearbeitungen
- Composings meist durch Grafikcomputerprogramme

### d.) Erstellung von Lichtbildern (Fotografien)

### e.) Custom Painting

Als Custom Painting bezeichnet man das Bemalen von Fahrzeugen und anderen Alltagsobjekten. Meist wird hierbei die Airbrushtechnik verwendet. Die bemalten Stellen des Fahrzeugs werden dann zum Schutz von äußeren Einflüssen mit einem Klarlack überzogen. Zum Bemalen kann zwischen Lack- und Acrylfarben gewählt werden.

- f.) Die o.g. Leistungen werden bei Zustandekommen eines Auftrags detaillierter beschrieben.

## 2.) Kosten / Gage / Zahlungsbedingungen

- Preise gemäß Angebot und/oder Auftragsbestätigungsschreiben -

Hinweis: Nach der Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG werden keine Mehrwertsteuer in Rechnungen erhoben.

### a.) Allgemeine Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart, wird o.g. Betrag wird entweder zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung/Auftragsausführung in bar ausgezahlt bzw. auf das Konto 0405613 BLZ 508 700 24 bei der Deutschen Bank oder spätestens 14 Tage ab Rechnungsstellung auf das o.g. Konto überwiesen.
- (2) Hinweis: Sofern nichts anderes zuvor vereinbart wurde, sind bei einer Anreise von mehr als 100 km zum Veranstaltungsort/Ausführungsort und

bei einer Dauer, die länger als 20:00 Uhr abends anhält, die Übernachtungskosten für mindestens eine Übernachtung vom Auftraggeber zu übernehmen. Gleiches gilt auch für die Modelle, die von der Künstlerin organisiert wurden und ebenfalls einen vergleichbaren Anreiseweg haben sollten.

- (3) Sofern die Künstlerin die Organisation von Modelle selbst übernimmt, fließt der Preis für die Modelle mit in den Gesamtpreis ein. Die Modelle werden dann von der Künstlerin separat gem. einer gesonderten Vereinbarung bezahlt.
- (4) Im Rahmen eines Grafikdesigns besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Auftragnehmer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- (5) Weitere Einzelheiten zu den Zahlungsbedingungen können im Angebot oder Bestätigungsschreiben festgehalten werden.

#### **b.) Zahlungsbedingungen für die Modelle:**

- (1) Sofern die Modelle in vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber von der Künstlerin beauftragt werden, beinhaltet der und 2.a.) genannte Gesamtpreis auch den Preis für das Model/die Modelle. Das Model/die Modelle werden von der Künstlerin entsprechend bezahlt.
- (2) Nähere Vereinbarungen zwischen der Künstlerin und des Modells/der Modelle sind in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.
- (3) Sofern der Auftraggeber die Organisation und Bezahlung des Modells/der Modelle übernimmt, verantwortet er auch die Bezahlung des Modells/der Modelle.

### **3.) Pflichten des Auftraggebers bei externen Bodypainting Veranstaltungen/ Beauftragungsorten**

- a.) Bei externen Bodypaintingveranstaltungen wird eine Fläche von mindestens 4qm mit Stromanschluss und tageslichtähnlicher Beleuchtung benötigt. Eventuell ist eine kleine mit 20 cm erhobene Bühne von Vorteil ( Z.B. während einer Messe).
- b.) Die Umgebungstemperatur im Zeitrahmen des Bodypaintings sollte für das Model bei mindestens 22°C liegen.
- c.) Der Auftraggeber stellt den Akteuren (Künstlerin und Modelle) Verpflegung und Umkleidemöglichkeiten so wie im Falle von Messen und ähnlichen Veranstaltungen Ausstellerausweise während dem Aktionszeitraum zur Verfügung.
- d.) Bei Ausführungen in Innenräumen entsteht leichter Farbstaub. Bitte daher um geeignete Räumlichkeiten und/oder Schutz empfindlicher Gegenstände oder Anlagen sorgen (außer bei Messen oder großen Hallen, bitte mit der Künstlerin im Vorfeld Rücksprache halten)
- e.) Wegen dem erforderlichen Equipments benötigt die Künstlerin einen kostenlosen PKW-Parkplatz direkt in der Nähe der Durchführung des Auftrages.

### **4.) Pflichten des Auftraggebers bei der Beauftragung von Grafikarbeiten, Layout-Arbeiten, Custom-Painting und sonstigen künstlerischen Arbeiten**

- a.) Bei der Beauftragung von Grafikarbeiten, Layout-Arbeiten, Custom-Painting und sonstigen künstlerischen Arbeiten arbeitet die Künstlerin in der Regel in ihrem Atelier/Räumlichkeiten. Damit eine Auftragsausführung erfolgreich sein kann, ist die Mitwirkung des Auftraggebers insoweit erforderlich, dass die Künstlerin zur Fertigstellung der gewünschten Auftragsarbeit imstande ist.
- b.) Soweit erforderlich, ist der Auftraggeber zur Zurverfügungstellung oder Zugänglichmachung von diversem Referenz- und/oder Bildmaterial und/oder sonstigen

Informationen in der Weise verpflichtet, dass die Künstlerin in der Lage ist, den Auftrag ordnungsgemäß und zur Zufriedenstellung des Auftraggebers auszuführen.

- c.) Stellt die Künstlerin während ihrer Arbeit fest, dass weiteres Material oder Informationen für eine erfolgreiche Auftragsausführung benötigt wird, etwa weil die ursprünglichen Informationen oder Referenzmaterialien unzureichend waren, ist der Auftraggeber hiervon in Kenntnis zu setzen und zu einer entsprechenden Mitwirkung/Zugänglichmachung von weiteren Informationen oder Referenzmaterial verpflichtet.
- d.) Die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers variieren je nach Auftragsart und Auftragsvolumen und werden zwischen dem Auftraggeber und der Künstlerin einzeln besprochen und festgelegt. Daher kann es während des Auftrags immer wieder zu Modifikationen kommen, die von beiden Parteien angemessen, fair und einvernehmlich zu berücksichtigen und umzusetzen sind.
- e.) Ergeben sich durch Änderungswünsche/Modifikationen durch den Auftraggeber Mehraufwände und Mehrkosten bei der Künstlerin, so wird in gegenseitigem Einvernehmen und Absprache eine neue Preisbasis ermittelt und schriftlich festgehalten.

## 5.) Übertragung von Nutzungsrechten an Fotografien/Grafikarbeiten:

### a.) Von der Künstlerin hergestellte Auftrags-Fotografien:

Sofern der Auftraggeber (z.B. im Rahmen eines Bodypainting-Auftrags) selbst keine Fotografien herstellt/herstellen lassen kann und somit die Künstlerin zur Erstellung von Fotos mitbeauftragt und bezahlt, gelten folgende Nutzungsbestimmungen:

- (1) Die Künstlerin überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Der Auftraggeber darf die Bilder ohne jede zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung selbst oder durch Dritte,

die mit deren Einverständnis handeln, ungeachtet der Übertragungs-, Träger- und Speichertechniken (insbesondere elektronische Bildbearbeitung) redaktionell und zu Werbezwecken verwenden.

Nicht erlaubt ist die Veröffentlichung der Bilder und Namensnennung der Künstlerin auf pornografischen und anderen rechtswidrigen/sittlich und moralisch verwerflichen Internetplattformen und/oder anderen vergleichbaren (Print-) Medien, da hierdurch Persönlichkeitsrechte sowohl der Künstlerin als auch der auf den Bildern abgebildeten Personen verletzt werden.

- (2) Die Künstlerin bleibt trotz vorgenannter Ausschließlichkeit die Nutzung ihrer Bilder für ihre eigenen Zwecke vorbehalten.
- (3) Die Künstlerin versichert, dass alle dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Bilder frei von Schutzrechten Dritter sind und sie allein Inhaber aller Rechte des Bildmaterials ist.

### b.) Vom Auftraggeber hergestellte Fotografien:

- (1) Sofern der Auftraggeber selbst oder durch eine von ihm beauftragte Dritte Person Fotografien des Bodypainting herstellt und nichts anderes vereinbart wurde, erhält die Künstlerin das unwiderruflich räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, die Bilder für ihre eigenen Zwecke verwenden zu können. Dies beinhaltet auch das Recht, die Bilder auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen die angefertigten Bilder in Form von herkömmlichen Bilddateien (z.B. Jpeg) und voller Auflösung an die Künstlerin zu übermitteln.
- (3) Nicht erlaubt ist die Veröffentlichung der Bilder und Namensnennung der Künstlerin auf pornografischen und anderen rechtswidrigen/sittlich und moralisch verwerflichen

Internetplattformen und/oder anderen vergleichbaren (Print-) Medien, da hierdurch Persönlichkeitsrechte sowohl der Künstlerin als auch der auf den Bildern abgebildeten Personen verletzt werden.

- (4) Mit dem Erhalt der Bilder bzw. einer Auswahl von Abzügen der entstandenen Aufnahmen, sind sämtliche Forderungen seitens der Künstlerin abgegolten. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

### c.) Grafikarbeiten

- (1) Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Künstlerin weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Künstlerin, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.

- (2) Die Künstlerin überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und der Künstlerin.
- (3) Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.
- (4) Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
- (5) Die Künstlerin ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der

Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

- (6) Werden Computerdateien, Layouts, Entwürfe z.B. zur Herstellung von Webseiten verwendet, dann dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung vom Auftraggeber verwendet werden.

## 6.) Leistungsstörungen / Haftung

### a.) Leistungsstörungen / Haftung bei externen Veranstaltungen/ Leistungsorten

- (1) Kann die Künstlerin im Falle von externen Veranstaltungen/Leistungsorten aufgrund von Krankheit, Unfall und sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen nicht zur vereinbarten Zeit am Veranstaltungsort/Leistungsort erscheinen, ist der Auftraggeber berechtigt, teilweise oder vollständig vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Künstlerin nicht rechtzeitig für einen Ersatz sorgen kann. Die Leistungspflichten des Veranstalters wie Zahlung der Gage usw. entfallen. Alternativ kann der Auftraggeber verlangen, dass der Künstler zu einem zu vereinbarenden späteren Zeitpunkt seinen Auftrag nachholt. (falls dies von Interesse und eine Ersatzveranstaltung vorgesehen ist).
- (2) Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner von ihren Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten z. B. starke Unwetter, Streiks, kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen (nicht abschließend).
- (3) Eine Haftung für Folgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn, Aufwendungen oder sonstige mittelbare Schäden sind ausgeschlossen. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Ist geplant, die Veranstaltung im Freien durchzuführen und sagt der Veranstalter die Veranstaltung wegen schlechten Wetters oder sonstiger Gründe ab und ist der

Künstlerin bereits am Veranstaltungsort eingetroffen, behält die Künstlerin den Anspruch auf die volle Gage und Kostenerstattung vor, sofern sie zur Leistung in der Lage war und diese angeboten hat.

- (5) Kommt es zu unvorhersehbaren Vorfällen, die eine Durchführung der Arbeit für die Künstlerin unzumutbar machen, z. B. bei nachhaltigen unzumutbaren Störungen durch Besucher, technischen Störungen oder mangelnder Mitwirkungspflicht des Auftraggebers aus Ziffer 3.), ist die Künstlerin zum Abbruch der Arbeit berechtigt, behält jedoch den vollen Gagen- und Kostenerstattungsanspruch.

### b.) Haftung bei Grafikarbeiten

- (1) Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild, Ton und Gestaltung.
- (2) Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Auftragnehmer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Künstlerin von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

### 7.) Organisation der Modelle

- a.) Übernimmt der Auftraggeber selbst die Organisation und Auswahl der Modelle, ist er auch für die Bezahlung des Models/Modelle verantwortlich, es sei denn es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart oder die Bezahlung erfolgt an die Künstlerin, die dann die Modelle bezahlt
- b.) Eine gemeinsame Vorauswahl der Modelle von Auftraggeber und Künstlerin ist von Vorteil. Alle weiteren Aufgaben der Modelle

( Z.B. Fotosessions, Promotion, Tanz, Werbung außerhalb der Bodypaintingperformance, u.ä.) regelt der Auftraggeber mit den Modellen selbst. Die Künstlerin übernimmt für die Ausführung der vorgenannten Aktionen keine Haftung und Verantwortung.

- c.) Sofern die Künstlerin die Organisation der Modelle selbst übernimmt und mit einer Gage dem Auftraggeber angeboten, fließt dieser Preis mit in den Gesamtpreis ein. Die Modelle werden dann von der Künstlerin separat gem. einer gesonderten Vereinbarung bezahlt.
- d.) Fallen weitere Aufgaben nach Fertigstellung des Bodypaintings an wie z.B. Promotion, Tanz, Werbung außerhalb der Bodypaintingperformance u.ä., ist dies rechtzeitig im Vorfeld schriftlich die Künstlerin mitzuteilen oder in Ziffer 2.) entsprechend festzuhalten.

### 8.) Sonstiges

- a.) Mit Fertigstellung der Körperbemalungen, Fotoarbeiten oder sonstigen künstlerischen Auftragsarbeiten ist die Arbeit des Künstlers beendet. Weitere Dienstleistungen sind gesondert zu vereinbaren.
- b.) Sofern die Künstlerin nach Zeit bezahlt wird, werden Wartezeiten, die über die vereinbarte Auftragsdauer unter Ziffer 1.) hinaus gehen und vom Auftraggeber verursacht wurden, der Künstlerin direkt und in bar gegen Quittung vergütet.
- c.) Sind oder werden einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam, verpflichten sich die Vertragspartner zur Vereinbarung ergänzender, wirtschaftlich dem Zweck des Vertrages entsprechender zusätzlicher Bestimmungen.
- d.) Auf diesen Vertrag findet das deutsche Recht Anwendung.